

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Zl 300.595/001-Pr/1/01

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das  
Bundesgesetz über die Aufgaben und die Ein-  
richtung des Österreichischen Rundfunks  
(Rundfunkgesetz-RFG) geändert wird –  
Begutachtung;  
Schreiben des BKA vom 12. April 2001,  
GZ 602.443/003-V/4/2001

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und nimmt dazu wie folgt  
Stellung:

Allgemein:

Nach Ansicht des Rechnungshofes ist vom legistischen Standpunkt aus zu bemerken, dass  
für die ggstl Neufassung der Aufgaben und der Organisation des ORF – im Wesentlichen  
bleibt nur der § 31a des Rundfunkgesetzes bestehen – statt der Novellierung des Rundfunk-  
gesetzes eine gänzliche Neuerlassung des Gesetzes übersichtlicher wäre.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zum § 4 Abs 1:

Die für die wirtschaftliche Gebarung des ORF maßgebliche Vorgabe in Form des öffentlich-  
rechtlichen Programmauftrages bedarf hinsichtlich der im § 4 Abs 1 enthaltenen  
Forderung nach einem anspruchsvollen Programm in den Hauptabendprogrammen und  
damit nach Gewährleistung der hohen Qualität der ORF-Programmangebote nach Ansicht

des Rechnungshofes im Sinne nachprüfbarer Zielvorgaben einer gesetzlich präziseren Formulierung.

Zu den §§ 20a und 21:

Der Gesetzesentwurf räumt dem Stiftungsrat eine Fülle von vielfältigen Aufgaben mit Überwachungskompetenzen sowohl hinsichtlich der wirtschaftlichen Gebarung des ORF als auch des Programmauftrages und der Qualitätssicherung ein. Diese umfassen einerseits Kompetenzen eines dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft nachgebildeten Überwachungsorgans der Geschäftsführung mit der Verpflichtung zur Sorgfaltspflicht eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters und damit zur Beachtung der Unternehmungsinteressen und andererseits Kompetenzen zur Wahrung von Interessen der Allgemeinheit (Fernsehkonsumen, ORF-Konkurrenten, Volksgruppen usw). Der Rechnungshof weist daher auf mögliche Spannungsfelder und Interessenskollisionen bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben des Stiftungsrates hin, die schon im Vorfeld durch eine klare Trennung der Kompetenzen ausgeschlossen werden sollten.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Alfred Finz, übermittelt.

22. Mai 2001

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: